


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 416

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718

18. Juni 2026

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 14/2026**

**Betreff**            **Technische Lieferbedingungen für die Herstellung von Tragschichten  
mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,  
Ausgabe 2026 (TL Beton-StB 26)**

**Bezug**            Erlass Nr. 10/2008 zum ARS Nr. 13/2008  
Erlass Nr. 04/2013 zum ARS Nr. 28/2012  
Erlass Nr. 07/2013 zum ARS Nr. 04/2013  
Erlass Nr. 07/2022 zum ARS Nr. 04/2022

**Anlage**            ARS Nr. 10/2026 vom 23.04.2026

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 10/2026 gibt das Bundesministerium für Verkehr die Einführung der neuen „Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (TL Beton-StB 26) bekannt.

Diese ersetzen die bisher gültige Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07), die aufgrund zahlreicher zwischenzeitlicher Anpassungen sowie der neuen „ZTV Beton-StB 26“ überarbeitet wurde.

Die neuen Regelungen legen die Anforderungen an Baustoffe und Baustoffgemische für Betontragschichten und Fahrbahndecken im Straßen- und Wegebau neu fest. Sie dienen der Vereinheitlichung und Aktualisierung des technischen Regelwerks. Gleichzeitig werden europäische Vorgaben in das nationale Regelwerk übernommen.

Inhaltlich werden die Qualitätsanforderungen an Betonbaustoffe weiterentwickelt und an aktuelle technische Erkenntnisse angepasst. Zudem werden Aspekte der Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt, insbesondere durch erweiterte Möglichkeiten zur Verwendung unterschiedlicher Zementarten zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Auch Regelungen zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung bautechnischer Schäden werden fortgeführt und teilweise neu strukturiert.

Einzelne bisher enthaltene Themenbereiche werden künftig in eigenständigen Regelwerken behandelt, um die Systematik zu verbessern. Insgesamt sollen die neuen Vorgaben zu einer einheitlichen, zeitgemäßen und praxisgerechten Anwendung im Straßenbau beitragen.

Ich bitte, das ARS Nr. 10/2026 bei allen Straßenbauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Die Erlasse Nr. 10/2008 zum ARS Nr. 13/2008,  
Nr. 04/2013 zum ARS Nr. 28/2012,  
Nr. 07/2013 zum ARS Nr. 04/2013,  
Nr. 07/2022 zum ARS Nr. 04/2022 hebe ich hiermit auf.

